



124/69

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. April 2002

NR. 662

Büsserach, Fehrenstrasse, von der Passwangstrasse bis zur Bauzonengrenze Richtung Fehren, Genehmigung des Erschliessungsplanes

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Fehrenstrasse, von der Passwangstrasse bis zur Bauzonengrenze Richtung Fehren in Büsserach, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 5. März 2001 bis 3. April 2001 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen drei Einsprachen ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen schriftlich zurückzogen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Fehrenstrasse, von der Passwangstrasse bis zur Bauzonengrenze Richtung Fehren in Büsserach, wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. R. R. R.

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) PG/db (H:\RRB\PG\IEP_Büsserach_Fehrenstrasse.doc), **mit 2 genehmigten Plänen**

Amt für Raumplanung (2), **mit 1 genehmigten Plan**

Kreisbauamt III, Dornach, **mit 1 genehmigten Plan**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4227 Büsserach, **mit 1 genehmigten Plan**

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

